

138
2423 070

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 691/69

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Auguste Clara B. [REDACTED] geb. B. [REDACTED],
[REDACTED] H. [REDACTED]straße [REDACTED], J. [REDACTED] Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Haas, Iorn, Henkel und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 2. März 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 28. Januar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Schluss

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Die Klägerin beansprucht als Witwe des 1960 verstorbenen Siegfried Bartnitski auf Grund der Änderungen in Art. I BGG-Schluss nach Erklärung der Rentewahl eine Berufsschadenwitwenrente ab 1. Februar 1960 (§§ 81 ff. BGG). Den Anspruch auf Entschädigung des dem verstorbenen Ehemann entstandenen Berufsschadens hat die Entschädigungsbehörde 1956 und 1957 durch unanfechtbaren Bescheid über 8 320 RM Kapitalentschädigung geregelt. Eine Erklärung über die Rentewahl wurde nicht abgegeben.

138

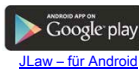
- 3 -

Der Berufungsrichter hat ein eventuelles oder eventuelles Wahlrecht der Klägerin nach Art. III Nr. 4 MBO-Schluss vermutet. Er hält den Rentenanspruch für unbegründet, weil der Verfolgte die Rente früher schon mit Erfolg hätte wählen können und das Inkrafttreten der Vorschriften des MBO-Schlussgesetzes nicht mehr erlebt habe.

Diese Entscheidung entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGR Rz 1970, 324 Nr. 33), an der festgehalten wird. Es liegt keiner der Fälle vor, in denen Art. III Nr. 4 MBO-Schluss der Witwe eines berufsgeschädigten Verfolgten ein Wahlrecht einräumt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

und vor dem 30. September 1966 verstorben ist, ohne das ihm nach Abs. 2 zustehende Wahlrecht ausgeübt zu haben.

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf.

Die Beschwerde ist unbegründet und wird zurückgewiesen.

Graf

Henkel